

Verordnung

über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe der Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hopfgarten hat mit Beschluss vom 10. Dezember 2012 auf Grund der Bestimmungen des Tiroler Gebrauchsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 78/1992, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Abgabenausschreibung und Abgabengegenstand

Die Marktgemeinde Hopfgarten erhebt für den Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde und des darüber befindlichen Luftraumes eine Gebrauchsabgabe.

§ 2

Abgabenschuldner

Abgabenschuldner sind die Betriebe und Unternehmen nach § 1 Abs. 1 des Tiroler Gebrauchsabgabengesetzes.

§ 3

Entstehung des Abgabensanspruches und Fälligkeit

- (1) Der Abgabensanspruch entsteht jeweils mit dem Ablauf des Wirtschaftsjahres.
- (2) Die Gebrauchsabgabe wird zwei Monate nach der Entstehung des Abgabensanspruches fällig.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe

Die Bemessungsgrundlage ergibt sich gemäß den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 des Tiroler Gebrauchsabgabengesetzes. Die Höhe der Gebrauchsabgabe wird

- a) für gemeindeeigene Betriebe, die der Versorgung mit Wasser oder der Entsorgung von Abwasser dienen, mit 3 v. H. der Bemessungsgrundlage,
- b) für gemeindeeigene Betriebe, die der Versorgung mit Elektrizität dienen, mit 6 v. H. der Bemessungsgrundlage,
- c) für sonstige Unternehmen, die Leistungen gemäß den Bestimmungen nach § 1 des Tiroler Gebrauchsabgabengesetzes erbringen, mit 6 v. H. der Bemessungsgrundlage festgesetzt.

§ 5
Entrichtung der Abgabe

Gemäß § 5 Abs. 2 des Tiroler Gebrauchsabgabegesetzes hat der Abgabenschuldner zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November Vorauszahlungen in der Höhe von jeweils 25 v. H. des Abgabebetrages des vorangegangenen Wirtschaftsjahres zu leisten.

§ 6
Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe außer Kraft.

Hopfgarten, am 11.12.2012

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 11.12.2012

Abgenommen am: 07.01.2013



(Paul Sieberer)